

**Satzung**  
**über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen**  
**für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern**  
**in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Querfurt**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. dem § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des KiFöG vom 22.09.2016 (GVBl. LSA S. 246) hat der Stadtrat der Stadt Querfurt in seiner Sitzung am ..... (Beschluss-Nr.: .....) nachfolgende Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Querfurt beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung der Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Querfurt.

**§ 2**  
**Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Angebotes der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen-, Kindergarten-, und Hortplatzes) sowie Tagespflegestellen, für die von der Stadt Querfurt Zuschüsse nach § 12 b KiFöG LSA zu leisten sind, werden Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Sinne des Absatzes 1 entsteht unabhängig davon, ob die Betreuung innerhalb oder außerhalb der Stadt Querfurt erfolgt, sofern das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Querfurt hat.

**§ 3**  
**Entstehen und Ende der Schuld**

- (1) Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung oder seinem Ausschluss).
- (2) Gemäß § 13 Abs. 3 KiFöG LSA wurde die Erhebung der Beiträge durch die Stadt Querfurt an Träger der Einrichtungen übertragen. Hierzu sind privatrechtliche Verträge (Betreuungsvereinbarungen) mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung durch den Personensorgeberechtigten abzuschließen.

## § 4

### Schuldner der Kostenbeiträge

- (1) Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind, welches seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Querfurt hat, einen Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortplatz in Anspruch nimmt, insbesondere Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen. Erziehungsberechtigt ist der Personenberechnigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechnigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach dem Absatz 1 dieses Paragraphen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Übernahme des Kostenbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entbindet die Kostenbeitragsschuldner bis zu einer Entscheidung über die Kostenübernahme nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages nach dieser Satzung. Bei einer Übernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge erstattet.

## § 5

### Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung/ Tagespflegestelle gemäß § 1 wird durch den Träger der Einrichtung ein monatlicher Kostenbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbeitrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (3) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Kostenbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages zu zahlen.
- (4) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen außerhalb der Stadt Querfurt nach § 3b des KiFöG LSA erhebt abweichend von § 3 Abs. 2 die Stadt Querfurt die Kostenbeiträge durch einen Kostenbeitragsbescheid.

## § 6

### Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge sind der als Anlage 1 beigefügten Übersicht zu entnehmen und staffeln sich in allen Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 wie folgt:  
**Kinderkrippe (0 bis 3 Jahre) und Kindergarten (3 bis 6 Jahre)** bei einer Betreuung von 5, 6, 7, 8, 9, 10 Stunden.  
**Hort (Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)** bei einer Betreuung von 6 Stunden. Für die Ferienbetreuung ist kein zusätzlicher Kostenbeitrag zu den regulären monatlichen Hortkostenbeiträgen zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Betreuungsart und Betreuungsdauer.
- (3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in den Einrichtungen nach dieser Satzung gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen (siehe beigefügte Übersicht in Anlage 2). Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt. Um eine Ermäßigung zu erhalten, obliegt dem Kostenbeitragsschuldner die Nachweisführung über den Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder.  
Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 7

## **Nichtzahlung**

- (1) Rückständige Kostenbeiträge gemäß § 5 Abs. 1 werden durch den jeweiligen Träger auf der Grundlage der abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung gemahnt.
- (2) Rückständige Kostenbeiträge gemäß § 5 Abs. 4 werden nach erfolglosem Mahnverfahren durch Vollstreckung entsprechend der für die Stadt Querfurt geltenden Rechtsvorschriften von der Stadt Querfurt beigetrieben.

## **§ 8 Erlöschen des Anspruchs**

Der Anspruch auf Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung erlischt zum Zeitpunkt der Abmeldung oder bei Ausschluss des Kindes.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Querfurt, .....

Nicole Rotzsch  
Bürgermeisterin

## Anlage 1

### Neufestsetzung der Kostenbeiträge ab dem 01.01.2017

Betreuungsart	Betreuungszeit in Stunden	Kostenbeitrag
Kinderkrippe	5	108,00 €
	6	140,00 €
	7	155,00 €
	8	170,00 €
	9	185,00 €
	10	199,00 €
Kindergarten	5	96,00 €
	6	105,00 €
	7	115,00 €
	8	118,00 €
	9	130,00 €
	10	140,00 €
Hort	6	65,00 €

### Kostenbeitrag für Gastkinder

Betreuungsart	Betrag/Tag	Betrag/Stunde
Kinderkrippe/ Kindergarten	34,00 €	3,50 €
Hort	19,00 €	2,00 €

## Anlage 2

### Minderung der Kostenbeiträge gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA (160 %-Regelung)

Betreuungsart	Betreuungszeit in Stunden	Kostenbeitrag für das älteste Kind	Kostenbeitrag für das 2. Kind	Kostenbeitrag für jedes weitere Kind
Kinderkrippe	5	108,00 €	64,80 €	0,00 €
	6	140,00 €	84,00 €	0,00 €
	7	155,00 €	93,00 €	0,00 €
	8	170,00 €	102,00 €	0,00 €
	9	185,00 €	111,00 €	0,00 €
	10	199,00 €	119,40 €	0,00 €
Kindergarten	5	96,00 €	57,60 €	0,00 €
	6	105,00 €	63,00 €	0,00 €
	7	115,00 €	69,00 €	0,00 €
	8	118,00 €	70,80 €	0,00 €
	9	130,00 €	78,00 €	0,00 €
	10	140,00 €	84,00 €	0,00 €